

## § RECHT

# PENSIONSREFORM 2004

## UNGERECHT – UNHARMONISCH – UNVERSTÄNDLICH

Mit 1. Jänner 2005 sind wesentliche Änderungen im Pensionsrecht in Kraft getreten, die alle Altersgruppen und fast alle Berufsgruppen betreffen.

Diese Änderungen wurden als „Pensionsharmonisierungsgesetz“ gegen den Widerstand von Arbeiterkammer und ÖGB am 18.11.2004 von den Regierungsparteien im Parlament beschlossen.



WIEN



## UNGERECHT - UNHARMONISCH - UNVERSTÄNDLICH

### ■ Die Hauptlast der Pensionsreform tragen ArbeitnehmerInnen

Bereits in wenigen Jahren kommt es zu Pensionskürzungen von rund 20%. Kindererziehende Frauen werden im Dauerrecht besonders benachteiligt.

### ■ Die Bezeichnung „Pensionsharmonisierung“ ist eine Mogelpackung

Der von AK und ÖGB zugunsten aller ArbeitnehmerInnen verlangte Schutz bereits erworbener Anwartschaften wurde nur Beamten zugestanden. Selbstständige und Bauern zahlen weniger Beiträge als ArbeitnehmerInnen, bekommen jedoch die gleiche Leistung.

### ■ Kompliziertes Pensionssystem

Die Weigerung, die Pensionsreform 2003 zurückzunehmen – wie von AK und ÖGB gefordert – hat Österreich eines der kompliziertesten Pensionssysteme der Welt beschert.

**Dass eine gerechte, harmonische und verständliche Zusammenführung der bestehenden unterschiedlichen Pensionssysteme möglich ist, zeigt die „Österreich Pension“, das Harmonisierungsmodell des ÖGB.**

## FÜR WEN GILT WAS?

Ab 1. 1. 2005 muss zwischen dem Pensionsrecht der Pensionsreform 2003 und dem Pensionskontorecht unterschieden werden. Die Pensionsreform 2003 ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt, das Pensionskontorecht einerseits im **Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)** und andererseits im ASVG. Abhängig vom Geburtsdatum und Eintritt ins Erwerbsleben sind drei unterschiedliche Rechtsbereiche zu unterscheiden.

### Gruppe 1: Vor 1955 geboren. Es gilt die Pensionsreform 2003.

Für alle über 50-Jährigen (vor 1. 1. 1955 geboren) gilt weiterhin das ASVG im Sinne der Pensionsreform 2003. Einige Bestimmungen des APG sind auch auf die über 50-Jährigen anzuwenden; die Korridorpension ab 62 und die neue Schwerarbeitsregelung.

### Gruppe 2: Nach 1954 geboren und Versicherungszeiten erst ab 2005. Es gilt ausschließlich das Pensionskonto.

Für alle unter 50-Jährigen, die bis zum 31.12.2004 keine Pensionszeiten erworben haben, gilt ausschließlich das Pensionskonto-Recht.

### Gruppe 3: Nach 1954 geboren und Versicherungszeiten vor dem 1. 1. 2005 erworben. Es gilt die Parallelrechnung.

Für alle unter 50-Jährigen (nach 31.12.1954 geboren), die schon vor 2005 Pensionszeiten erworben haben, gilt die Parallelrechnung. Zum Zeitpunkt des Pensionsantritts sind zwei Pensionen zu berechnen;

eine Pension nach dem ASVG (Altpension) und eine Pension nach dem APG (APG-Pension oder Pensionskontopension). Die zuerkannte Pension ist dann ein Mischbetrag aus diesen beiden Pensionen.

## Gruppe 1: Vor 1955 geboren

### Überblick: Pensionsreform 2003 und Allgemeines Pensionsgesetz

Für vor 1.1.1955 geborene Frauen und Männer gilt weiterhin die **Pensionsreform 2003** mit einigen Neuerungen. Die massive Kürzung der Bemessungsgrundlage (Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes!) bei gleichzeitiger Absenkung der Steigerungspunkte (= Pensionsprozente) sowie die Begrenzung der daraus resultierenden enorm hohen Verluste durch einen Verlustdeckel bleiben für sie aufrecht. Abgemildert wird die Pensionsreform 2003 durch die vorübergehende Reduktion des Verlustdeckels, durch die Abschlagsfreiheit für Personen mit sehr langen Beitragszeiten im Rahmen der sogenannten „Hacklerregelung“ bis 2007 und durch ein abgestuftes Auslaufen dieser Regelung.

Vom **Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)** sind lediglich die Bestimmungen über die Korridorpension ab 62 und die neue Schwerarbeitsregelung auf die über 50-Jährigen anzuwenden. Die Korridorpension gilt jedoch einerseits viele Jahre nur für Männer und führt andererseits zu Verlusten von bis zu 22% durch zusätzliche Abschläge.

### Die Rechtslage der Pensionsreform 2003

#### Massive Kürzung der Bemessungsgrundlage

Der Durchrechnungszeitraum wird durch die Pensionsreform 2003 bis zum Jahr 2028 jährlich um ein Jahr auf insgesamt 40 Jahre verlängert, ohne dass die viel zu geringe Aufwertung vergangener Einkommen geändert wurde. Dadurch werden nicht nur schlechtere Verdienstjahre (etwa wegen Teilzeit), sondern auch alte, schlecht bewertete Jahre mitgerechnet.

#### Absenkung der Steigerungspunkte (= Pensionsprozente)

Durch die Pensionsreform 2003 werden die Steigerungspunkte schrittweise von 2% auf 1,78% abgesenkt (Übersicht 1). Bis zur vollständigen Absenkung der Steigerungspunkte findet die Leistungsbegrenzung auf 80% anders als vor der Pensionsreform 2003 **vor allfälligen Abschlägen** statt. Die tatsächlich in die Pensionsberechnung einfließenden Steigerungspunkte fallen damit um so geringer aus, je mehr Versicherungsjahre erworben wurden. Bei 44 Versicherungsjahren gebühren z.B. nur mehr 1,818 Steigerungspunkte (80 geteilt durch 44). Für Versicherte mit mehr als 45 Versicherungsjahren gilt eine Sonderregelung: Die Absenkung auf 1,78 erfolgt ohne Übergang, gleichzeitig entfällt jedoch die erwähnte 80%-Begrenzung.

## Übersicht 1:

bis 45 Versicherungsjahre	2003	2004	2005	2006	2007	2008	ab 2009
	2	1,96	1,92	1,88	1,84	1,8	1,78

### Der 10%-Schutzdeckel

Die Ausdehnung der Durchrechnung bei schlechter Aufwertung in Kombination mit der Absenkung der Steigerungspunkte bewirkt langfristig Verluste von durchschnittlich deutlich über 30%.

Aufgrund von Protesten sah sich die Bundesregierung im Rahmen der Pensionsreform 2003 zur Einführung eines 10%-Schutzdeckels gezwungen.

### Reduktion des Verlustdeckels (5% auf 10% ansteigend)

Im Herbst 2004 veröffentlichte die Pensionsversiche-

rungsanstalt Statistiken, die Berechnungen der AK bestätigten, wonach bereits im Jahr 2004 insbesondere bei langzeitversicherten Männern ein erheblicher Anteil der nach dem neuen Recht zuerkannten Pensionen von Kürzungen von 10% oder knapp darunter betroffen ist.

Aufgrund des öffentlichen Drucks gegen diese überfallsartigen hohen Kürzungen sah sich die Bundesregierung genötigt, den Verlustdeckel im Rahmen der Pensionsreform 2004 wie folgt zu reduzieren.

## Übersicht 2:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	ab 2024
5	5,25	5,5	5,75	6	6,25	6,5	6,75	7	7,25	7,5	7,75	8	8,25	8,5	8,75	9	9,25	9,5	9,75	10

### Verlustdeckel kann durch einfaches Gesetz abgeändert werden

Das Vorhandensein eines Verlustdeckels soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verlustpotential der Pensionsreform 2003 (langfristig durchschnittlich deutlich über 30%) weiterhin besteht. Der Verlustdeckel kann durch ein Gesetz ohne großen Aufwand verändert oder aufgehoben werden. Er bietet daher kaum Sicherheit vor höheren Verlusten. Weiterhin vom Verlustdeckel nicht erfasst ist die zusätzliche Pensionskürzung von rund 2% durch Entfall der ersten Pensionsanpassung nach Pensionsantritt, der ebenfalls mit der Pensionsreform 2003 eingeführt wurde.

### Neuberechnung der im Jahr 2004 zuerkannten Pensionen

Die im Jahr 2004 bereits zuerkannten Pensionen werden aufgrund der Reduktion des Verlustdeckels von 10% auf 5% von Amts wegen rückwirkend neu berechnet. Die betroffenen Personen mit Verlusten von mehr als 5% erhalten einen neuen Pensionsbescheid und mit der Märzpension, die im April ausbezahlt wird, den entsprechenden Differenzbetrag.

## Pensionskorridor

### Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und Pensionskorridor

Die Pensionsreform 2003 hat die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Pensionsantrittsalter 61,5 für Männer, 56,5 für Frauen) mit einem Übergangsrecht abgeschafft. Die Pensionsreform 2004 führt nun einen Pensionskorridor ab 62 Jahren ein. Das geschieht aber nicht, indem die Anhebung des Antrittsalters bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer bei 62 Jahren für

Männer und 57 Jahren für Frauen gestoppt wird, sondern der Pensionskorridor stellt eine eigene neue Pensionsform dar.

Hinter dieser Konstruktion einer neuen Pensionsform stecken handfeste Interessen: einerseits die Einführung **zusätzlicher Abschläge** für die Inanspruchnahme des Korridors, sogenannte Korridorabschläge, die außerhalb des Verlustdeckels liegen, andererseits soll ein europarechtlicher Vorwand dafür geschaffen werden, dass es für Frauen bis zum Jahr 2028 keinen Pensionskorridor gibt. Die Gleichrichtlinie der EU besagt, dass neue unterschiedliche Regelungen betreffend das Pensionsalter von Männern und Frauen nicht beschlossen werden dürfen. Die Korridor pension als „neue“ Pensionsform erlaube daher keinen Pensionskorridor für Frauen ab 57 – wie von AK und ÖGB gefordert. Das „Neue“ an der Korridor pension ist in Wahrheit jedoch nicht zu erkennen. Sie ist – mit Ausnahme ihres Namens (und der zusätzlichen Abschläge) – von der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht zu unterscheiden.

### Abschläge außerhalb des Verlustdeckels (doppelte Abschläge)

Die Inanspruchnahme des Pensionskorridors ist mit zusätzlichen (doppelten) Abschlägen verbunden, die nicht vom Verlustdeckel erfasst werden. Das Ausmaß der zusätzlichen Abschläge hängt vom individuell frühestmöglichen Antrittsalter der Pensionsreform 2003 ab. Für jedes Jahr der Inanspruchnahme des Pensionskorridors beträgt der zusätzliche Abschlag 4,2% (für einen Monat 0,35%).

Die Konsequenz dieser doppelten Abschläge ist eine Verdoppelung des maximalen Verlustes auf über 20%.

## Pensionskorridor und Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Im Regierungsentwurf war vorgesehen, dass bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Damit wären Arbeitnehmer, die mit 62 Jahren gekündigt werden oder bereits arbeitslos sind, in jedem Fall gezwungen gewesen, unter Inkaufnahme hoher Verluste mit 62 Jahren die Korridor pension in Anspruch zu nehmen. Dies wurde nach heftigen Pro-

testen von ÖGB und Arbeiterkammer insofern abgeändert, als Personen, die **ihr letztes Beschäftigungsverhältnis weder selbst noch einvernehmlich gelöst haben**, für die Dauer eines Jahres, längstens jedoch bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen können. Diese Regelung ist insbesondere deshalb unbefriedigend, weil die Verluste auch nach der einjährigen „Gnadenfrist“ weiterhin unzumutbar hoch bleiben.

### Beispiel: Doppelte Abschläge im Pensionskorridor

Mann, geboren am 8.10.1949, 40 Versicherungsjahre und Pensionsantritt mit 62 Jahren am 1.11.2011, Bemessungsgrundlage der besten 16,5 Jahre: € 2.000,-

#### Pensionshöhe Rechtslage 31.12.2003

Pensionsantritt mit 62 Jahren	
Bemessungsgrundlage (besten 16,5 Jahre):	€ 2.000,-
Prozentsatz vor Abschlag: $40 \times 2 =$	80%
Abschlag: $3 \times 3 =$	9%-Punkte
Prozentsatz nach Abschlag:	71%
Pensionshöhe: 71% von 2.000,-	<b>€ 1.420,-</b>

#### Pensionshöhe gemäß Pensionsreform 2003 modifiziert:

Bemessungsgrundlage (besten 23 Jahre):	€ 1.860,-
Prozentsatz: $1,78 \times 40 =$	71,2%
Leistung vor Abschlag: 71,2% von 1.860,- =	€ 1.324,32
Antrittsalter vorzeitige AP § 607 (10)	64 Jahre
Abschlag innerhalb des Deckels: für 1 Jahr =	4,2%
Leistung nach Abschlag: 95,8% von 1.324,32 =	€ 1.268,70

Vergleichspension nach Rechtslage 31.12.2003	
Deckel im Jahr 2011:	6,75%
Vergleichspension: 93,25% von 1.420,-	<b>€ 1.324,15</b>

Das Ergebnis lautet € 1.324,15, weil die Vergleichspension höher ist als die ohne Deckelung berechnete Leistung.

**Gemäß § 15 Abs 4 Z 2 APG ist diese Leistung weiter zu reduzieren; und zwar für jeden Monat, der zwischen dem Pensionsantrittsalter und dem frühestmöglichen Antrittsalter einer vorzeitigen Alterspension liegt, um 0,35%.**

Zahl der Monate zwischen 62 und 64:	24
Abschlag: $24 \times 0,35 =$	8,4%
Pensionshöhe nach Abschlag: 91,6% von 1.324,15 =	€ 1.212,92

Der **Verlust** gegenüber der Rechtslage zum 31.12.2003 beträgt **14,58%**. Dazu kommen weitere 2% Pensionskürzung wegen Entfall der ersten Pensionsanpassung;  
**Gesamtverlust rund 16%.**

Für den Zeitraum von 62 bis 64 Jahre werden die versicherungsmathematischen Abschläge zweimal (!) berechnet, und zwar einmal zur Ermittlung der Vergleichspension, das zweite Mal, indem von der um den Verlustdeckel reduzierten Vergleichspension noch einmal ein versicherungsmathematischer Abschlag in derselben Höhe abgezogen wird.

## „Hacklerregelung“

### „Hackler“ bleiben draußen

Die sogenannte „Hacklerregelung“ sollte trotz schrittweiser Beseitigung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer bestimmten Jahrgängen mit sehr langer Erwerbstätigkeit weiterhin einen Pensionsantritt mit 60 Jahren für Männer bzw. 55 Jahren für Frauen ermöglichen. Die Bezeichnung „Hacklerregelung“ ist freilich irreführend, gerade typische „Hackler“ (z.B. Bauarbeiter) können nur selten aufgrund der „Hacklerregelung“ mit 60 die Pension antreten, da Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Krankengeldbezuges, von denen Arbeiter eben häufig betroffen sind, nicht auf die erforderlichen 45 (bzw. 40 bei Frauen) Beitragsjahre angerechnet werden.

### Antrittsalter

Die „Hacklerregelung“ wurde – wenn auch mit steigendem Zugangsalter – auf alle über 50-jährigen Männer und alle über 45-jährigen Frauen ausgedehnt. Männer, die vor dem 1. 7. 1950 geboren sind, können die „Hacklerregelung“ ab 60, Frauen, die vor dem 1.7.1955 geboren sind, ab 55 Jahren in Anspruch nehmen. Für spätere Geburtsjahrgänge steigt das Antrittsalter für eine „Hacklerpension“ schrittweise auf 64 (Männer) bzw. 59 Jahre (Frauen) an. Männern wird damit zwar kein früherer Pensionsantritt mehr ermöglicht, aber die Vermeidung hoher Verluste durch Abzug der Korridorabschläge. Für Männer, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, bzw. für Frauen, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, gilt die „Hacklerregelung“ nicht mehr.

**Tabelle 1:**

„Hacklerregelung“ Männer			
Geburtsdatum	frühestmögliches Antrittsalter	Bei Erfüllung der Voraussetzungen	Verluste ab 2008 bis zum Verlustdeckel
bis 31.12.1947	60	bis 2007	Keine Abschläge
1.1.1948 bis 31.12.1948	60	2008	6
1.1.1949 bis 31.12.1949	60	2009	6,25
1.1.1950 bis 30.06.1950	60	2011	6,5
1.7.1950 bis 31.12.1950	60 1/2	2011	6,75
1.1.1951 bis 31.12.1951	61	2012	7
1.1.1952 bis 31.12.1952	62	2014	7,5
1.1.1953 bis 31.12.1953	63	2016	8
1.1.1954 bis 31.12.1954	64	2018	8,5

**Tabelle 2:**

„Hacklerregelung“ Frauen				
Geburtsdatum	frühestmögliches Antrittsalter	Bei Erfüllung der Voraussetzungen	Für Frauen ab 1.1.1955 geboren gilt die Parallelrechnung	Verluste ab 2008 bei der „Altpension“ bis zum Verlustdeckel
bis 31.12.1952	55	bis 2007		Keine Abschläge
1.1.1953 bis 31.12.1953	55	2008		6
1.1.1954 bis 31.12.1954	55	2009		6,25
1.1.1955 bis 30.06.1955	55	2010	Parallelrechnung*)	Verlustdeckel gilt nur für „Altpension“
1.7.1955 bis 31.12.1955	55 1/2	2011	Parallelrechnung	“-“
1.1.1956 bis 31.12.1956	56	2012	Parallelrechnung	“-“
1.1.1957 bis 31.12.1957	57	2014	Parallelrechnung	“-“
1.1.1958 bis 31.12.1958	58	2016	Parallelrechnung	“-“
1.1.1959 bis 31.12.1959	59	2018	Parallelrechnung	“-“

\*) siehe Gruppe 2

### **Keine Abschlage bis 2007**

Wer die Voraussetzungen fur die „Hacklerregelung“ bis 31. 12. 2007 erfullt, hat keine Abschlage.

Das bedeutet fur **Manner**, dass nur die Durchrechnungsverluste aus der Pensionsreform 2003 schlagend werden, die aber bis zum Jahr 2007 noch eher gering ausfallen.

**Frauen**, die bis zum 31. 12. 2007 die Voraussetzungen fur die „Hacklerregelung“ erfullen, erhalten durch den kurzfristig vorgesehenen Entfall der Abschlage eine deutlich hohere Pension als vor der Pensionsreform 2003.

Entscheidend fur die Begunstigungen bis 2007 ist nicht ein Pensionsantritt bis 2007, sondern die **Erfullung der Voraussetzungen** fur die „Hacklerregelung“ bis 2007.

### **Tipp!**

Insbesondere Mannern, die bis zum 31.12.1947, und Frauen, die bis zum 31.12.1952 geboren sind, ist zu empfehlen, die Moglichkeiten der freiwilligen Versicherung (Weiterversicherung wahrend eines Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezuges, Schul- und Studienzeiten-Nachkauf) zu prufen, um auf diese Weise trotz ursprunglich nicht ausreichender Beitragszeiten die Vorteile der „Hacklerregelung“ nutzen zu konnen.

### **Wirkungen der „Hacklerregelung“ ab 2008**

Fur Manner, die die Voraussetzungen fur eine „Hacklerregelung“ ab 2008 erfullen, entstehen in der Regel Verluste bis zum Verlustdeckel des jeweiligen Jahres. Zusatzliche Abschlage wie im Pensionskorridor sind bei Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ nicht vorgesehen. Es ist daher besonders darauf zu achten, ob an Stelle einer Korridorpension nicht doch die 45 Beitragsjahre durch freiwillige Versicherung oder Aufschub der Pension erreicht werden konnen.

Auch fur Frauen, die die Voraussetzungen fur eine „Hacklerregelung“ ab 2008 erfullen, entstehen in der Regel Pensionsverluste im Ausma des Verlustdeckels. Der Unterschied gegenuber Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen bis 2007 erfullen, ist betrachtlich.

## **Schwerarbeitsregelung**

Fur Schwerarbeiter werden kunftig zwei Regelungen gelten; eine Schwerarbeitsregelung „alt“, die mit der Pensionsreform 2003 beschlossen wurde, und eine Schwerarbeitsregelung „neu“, die im Allgemeinen Pensionsgesetz geregelt ist. Fur beide Schwerarbeitsregelungen liegt jedoch noch keine Definition von Schwerarbeit vor.

### **Schwerarbeitsregelung „alt“**

#### **Antrittsalter**

Manner, die nach dem 30. Juni 1950 und vor dem

1. Janner 1959 geboren sind, sollen bei Erfullung der Anspruchsvoraussetzungen ab 60 Jahren, Frauen, die nach dem 30. Juni 1955 und vor dem 1. Janner 1964 geboren sind, sollen bei Erfullung der Anspruchsvoraussetzungen ab 55 Jahren in Pension gehen konnen (das trifft daher bei den Mannern zum Teil auch fur uber 50-Jahrige, bei den Frauen ausschlielich fur unter 50-Jahrige zu).

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Unter die Schwerarbeitsregelung „alt“ fallen Versicherte, die zumindest 45 (Manner) beziehungsweise 40 (Frauen) **Beitragsjahre** erreichen. Als Beitragszeiten gelten dieselben Zeiten wie fur die „Hacklerregelung“ – damit bestehen fur eigentliche „HacklerInnen“ dieselben Schwierigkeiten unter die Schwerarbeitsregelung „alt“ zu fallen, wie dies oben bei der „Hacklerregelung“ beschrieben wurde.

Wer mehr als die Halfte der geforderten Beitragsmonate aufgrund von Tatigkeiten, die unter korperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden, erworben hat, soll in Pension gehen konnen.

Die fruhestmogliche Inanspruchnahme einer Schwerarbeitsregelung „alt“ ist damit ab 1. 7. 2010 moglich. Bis dahin gilt die „Hacklerregelung“ ab 60 (Manner) bzw. 55 (Frauen).

### **Schwerarbeitsregelung „neu“**

#### **Antrittsalter**

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfullt, verringert sich das Anfallsalter (65) fur je vier Schwerarbeitsmonate um einen Monat, also fur jedes Jahr Schwerarbeit um drei Monate. Bei 15 Jahren Schwerarbeit betragt das Antrittsalter 61 Jahre und 3 Monate, bei 20 oder mehr Jahren Schwerarbeit 60 Jahre. Dies gilt fur Frauen und Manner gleichermaen. Fur Frauen wird die Schwerarbeitsregelung „neu“ daher fruhestens im Jahr 2024 wirksam, bis dahin betragt das Regelpensionsalter der Frauen 60 Jahre. Die Schwerarbeitsregelung „neu“ ist damit fur uber 50-jahrige **Frauen** irrelevant.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Die Schwerarbeitsregelung tritt mit 1. 1. 2007 in Kraft und gilt zumindest theoretisch fur uber und unter 50-Jahrige. 45 Versicherungsjahre (!) und davon mindestens 15 Jahre Schwerarbeit sind als Anspruchsvoraussetzung erforderlich. Bei 45 Versicherungsjahren und 14 Jahren Schwerarbeit besteht kein Anspruch. Bei 44 Versicherungsjahren und davon beispielsweise 40 Jahren Schwerarbeit besteht ebenfalls kein Anspruch.

### **Vergleich Schwerarbeitsregelung „alt“ und Schwerarbeitsregelung „neu“**

Die zeitlichen Geltungsbereiche der beiden Schwerar-

beitsregelungen überschneiden sich. Da die Schwerarbeitsregelung „neu“ für Männer in jedem Fall günstiger ist als die Schwerarbeiterregelung „alt“, hat letztere für Männer keine Bedeutung.

Umgekehrt bei Frauen, für sie ist vorerst nur die Schwerarbeitsregelung „alt“ von Bedeutung. Die Schwerarbeitsregelung „neu“ wird erst für ab dem 1.1.1964 geborene Frauen – geringfügig – wirksam, denn auch für Frauen gelten als frühestmögliches Zugangsalter 60 Jahre. Mit 60 Jahren können Frauen bis zum Jahr 2023 jedoch ohnehin eine normale Alterspension beanspruchen.

### Entfall der ersten Pensionsanpassung

Die Pensionsreform 2003 sieht vor, dass die erste Pensionsanpassung entfällt. Wer z.B. ab 1. Februar 2005 eine Pension bezieht, dessen Pension wird erstmals mit 1.1.2007 angepasst. Dadurch sinkt die Pension für die gesamte weitere Pensionsbezugsdauer im Ausmaß der entfallenen Anpassung 2006.

### Zusammenfassung

Bei Inanspruchnahme der Korridor pension ab dem 62. Lebensjahr entstehen Verluste für im Jahr 2005 über 50-jährige Männer im Ausmaß von bis zu 20% und mehr.

Auch Schwerarbeiter und Invaliditätspensionisten verlieren ansteigend von 5% auf 10%. Diejenigen, die die „Hacklerregelung“ in Anspruch nehmen, verlieren spätestens ab 2008 bis zum Verlustdeckel. Für „Hackler“ im klassischen Sinn bringt die „Hacklerregelung“ weiterhin nur selten den Pensionszugang mit 60 Jahren (Männer) bzw. 55 Jahren (Frauen); denn Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Krankengeldbezuges bleiben bei den über 50-Jährigen für die „Hacklerregelung“ generell ausgeschlossen. Frauen bleibt der Pensionskorridor mehr als 20 Jahre verschlossen.

Spürbare Verbesserungen gibt es nur für „Hackler“ bis 2007. Sicherlich wurde die „Hacklerregelung“ verlängert, doch die Verluste bleiben, und – wie viele werden die Möglichkeit haben mit 63 oder 64 Jahren die „Hacklerregelung“ in Anspruch zu nehmen? Wer mit 15 Jahren zu arbeiten begonnen hat, würde mit 63 oder 64 Jahren auf 48 oder 49 Arbeitsjahre zurückblicken. Selbst wer das gesundheitlich schaffen sollte, wird wohl in aller Regel mit 62 Jahren, zum Antrittsalter für eine Korridor pension, gekündigt werden.

## Gruppe 2: Nach 1954 geboren und erstmals Versicherungszeiten ab 2005

Wer nach dem 31.12.1954 geboren ist und nach dem 31.12.2004 erstmals Versicherungszeiten erwirbt, für den gilt ausschließlich das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) und damit ausschließlich das **Pensionskonto**.

## Pensionskonto

### Was ist ein Pensionskonto?

Als „Pensionskonto“ wird in erster Linie die laufende Dokumentation der jeweils erworbenen Pensionsansparungen verstanden (jährliche Konto-Mitteilung). Es wird aber auch das gesamte neue Pensionsrecht mit dem Begriff „Pensionskonto-Recht“ bezeichnet. ÖGB und AK haben sich schon seit langem für mehr Transparenz und Bestandssicherheit für erworbene Ansparungen und für Maßnahmen zur Wiedergewinnung des Vertrauens der Jüngeren in die gesetzliche Alterssicherung ausgesprochen.

Auf dem neu geschaffenen Konto sollen nicht nur, wie ursprünglich von der Regierung geplant, die eingezahlten Beiträge und Beitragsgrundlagen mit entsprechend ungewisser zukünftiger Pensionshöhe, sondern die **erworbenen Pensionsansprüche** ausgewiesen werden (**„leistungsdefiniertes Konto“**). Die Aufwertung soll der Entwicklung der Arbeitseinkommen folgen, was eine wesentliche Voraussetzung für eine faire Lebensdurchrechnung (Berücksichtigung aller Zeiten, nicht bloß einer bestimmten Anzahl besserer Jahre) darstellt. Die Schlechterstellung weiter zurück liegender Versicherungszeiten wird damit beendet. Die Leistungsformel des neuen Dauerrechts orientiert sich damit grundsätzlich wieder am Prinzip der Lebensstandardsicherung. Der Grundsatz des leistungsdefinierten Pensionskontos und die Aufwertung mit der Entwicklung der Arbeitseinkommen wurden von AK und ÖGB durchgesetzt.

### Was wird auf dem Pensionskonto gutgeschrieben?

Für das Pensionskonto gibt es nur Beitragszeiten; das heißt einerseits, dass jedes Einkommen zählt (Lebensdurchrechnung), und andererseits, dass die derzeitigen Ersatzzeiten als Beitragszeiten gelten. Es werden 1,78% folgender Beitragsgrundlagen auf dem Pensionskonto gutgeschrieben:

Für Zeiten

- der Kindererziehung € 1.157 monatlich (14 mal) für 4 Jahre (bei Mehrlingsgeburten 5 Jahre)
- des Arbeitslosengeldbezuges 70% des Einkommens vor dem ALG-Bezug
- des Notstandshilfebezuges 64,4% des Einkommens vor dem ALG-Bezug
- des Krankengeldbezuges 100% des Einkommens vor dem KG-Bezug
- beim Bundesheer oder des Zivildienstes € 1.157,- (monatlich 14 mal)

### Wie erfolgt die Gutschriftung?

Für jedes Versicherungsjahr erfolgt jährlich eine Gutschrift in der Höhe von 1,78% der Jahresbeitragsgrundlage auf dem (individuellen) Konto. Diese Gut-

schrift wird jährlich mit der durchschnittlichen Beitragsgrundlagenentwicklung (entspricht im Wesentlichen der Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens) aufgewertet.

### Wie erfolgt die Kontomitteilung?

Ab dem Jahr 2007 hat der zuständige Pensionsversicherungsträger die Versicherten **auf Verlangen** in Form einer Kontomitteilung insbesondere über die Höhe der im betreffenden Jahr erfolgten Teilgutschrift sowie der bis dahin bereits erworbenen Gesamtgutschrift zu informieren. Das laufende Ausweisen der bereits erworbenen Ansprüche gewährleistet nicht nur eine deutliche Erhöhung der Transparenz, sondern auch eine wesentlich verbesserte Bestandssicherheit, denn rückwirkende Kürzungen bereits erworbener Ansprüche – wie durch die Pensionsreform 2003 – werden dadurch zweifellos zumindest erheblich erschwert.

Das „Pensionskonto-Recht“ folgt in seinen Grundzügen den Vorschlägen des ÖGB-Modells. Ein ganz wesentliches Manko des Regierungsvorschlags (neben dem gänzlich verunglückten Übergang) ist allerdings

die viel zu niedrige Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Zeiten der Kindererziehung. Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen mit nur 70% der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (bzw. bei Notstandshilfebezug mit 64,4%), Zeiten der Kindererziehung (4 Jahre) mit 1.157 Euro pro Monat (14 mal jährlich) bewertet werden. Das eine bedeutet für Personen mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit eine erhebliche Leistungsver schlechterung und das andere reicht bei Frauen mit Kindern (und längerer Teilzeitarbeit) bei weitem nicht aus, um die Verluste aus der Lebensdurchrechnung (statt des bisherigen Systems des Durchschnitts aus den besten Einkommensjahren als Bemessungsgrundlage) auszugleichen.

### Pensionsfalle Teilzeitbeschäftigung: Viel zu niedrige Bewertung von Kindererziehungszeiten führt bei Teilzeitbeschäftigung zu beträchtlichen Kürzungen im Pensionskonto!

Tabelle 3 stellt den Pensionsverlust pro Jahr im Pensionskonto dar, wenn das Einkommen beispielsweise von € 1.500,- bei Vollzeit auf € 750,- bei Teilzeit reduziert wird.

**Tabelle 3:**

Pensionsverlust im Pensionskonto durch Einkommensreduktion (z.B. Teilzeit)				
Einkommen		Prozentsatz	Kontogutschrift pro Jahr	Verlust pro Jahr Teilzeit
Vollzeit	€ 1.500,-	1,78%	26,7	
Teilzeit	€ 750,-	1,78%	13,35	13,35

Tabelle 4 stellt dar, wie viele Jahre Teilzeit (bezogen auf Tabelle 3) durch die Bewertung der Kindererziehungszeit mit € 1.157,- ausgeglichen werden.

Die von der Regierung kolportierten € 1.350,- werden nur 12 mal als Beitragsgrundlage gewertet; da die Pension 14 mal ausbezahlt wird, beträgt die Anrechnung tatsächlich nur € 1.157,-.

**Tabelle 4:**

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten mit € 1.157,- pro Jahr reicht bei zwei Kindern gerade aus, um ca. 3 Jahre Teilzeit auszugleichen								
Wird das zweite Kind 2 Jahre nach dem ersten geboren, beträgt die Anrechnungszeit insgesamt 6 Jahre.								
	Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten		Prozentsatz	Anrechnung pro Jahr	Anrechnungsjahre	Anrechnung insgesamt für 6 Jahre	Erhöhung gegenüber Rechtslage 2003	Ausgleich in Jahren bei Einkommensreduktion von € 1.500,- auf € 750,-
Rechtslage 31.12.2003	AZ-Richtsatz	€ 662,99	2,00%	€ 13,26	6	€ 79,56		
Pensionskonto	1.350,-/14 x 12	€ 1.157,14	1,78%	€ 20,60	6	€ 123,60	€ 44,04	3,3

### **Von Beitragsgerechtigkeit kann keine Rede sein.**

Ein weiteres Manko im Pensionskontorecht ist, dass weiterhin dem Grundsatz „gleiche Leistungen bei gleichen Beiträgen“ nicht entsprochen wird. Der Beitragssatz für Gewerbetreibende bleibt mit 17,5% (ab 2015), jener für Bauern mit 15% (ab 2007) deutlich unter dem Beitragssatz im ASVG von 22,8%. Damit erhalten Bauern und Gewerbetreibende weiterhin einen beträchtlich höheren Bundeszuschuss als Arbeitnehmer.

### **Gruppe 3: Nach 1954 geboren und vor 2005 Versicherungszeiten erworben**

Wer nach dem 31.12.1954 geboren ist und bis zum 31.12.2004 zumindest einen Versicherungsmonat erworben hat, für den gilt grundsätzlich die Parallelrechnung.

### **Parallel-Rechnung**

#### **Allgemeines**

Die Parallelrechnung ist ein Übergangsrecht für die große Gruppe aller unter 50-Jährigen, die bis 2005 Versicherungszeiten erworben haben. Der Grundgedanke der Parallelrechnung besteht in der Gewährleistung von Vertrauensschutz. Der nach dem bisherigen Pensionssystem erworbene Anspruch soll abhängig von der Anzahl der Versicherungsjahre gewahrt bleiben.

In der von den Regierungsparteien beschlossenen Variante wird der Zweck der Parallelrechnung – im Sinne des Vertrauensschutzes einen langsamen Übergang in das Pensionskonto zu gewährleisten – ad absurdum geführt. Einerseits gilt die Parallelrechnung nur für unter 50-Jährige, dadurch entsteht ein Bruch zwischen den 49-Jährigen und den 50-Jährigen. Andererseits erfolgt die Parallelrechnung auf Basis der Pensionsreform 2003. Die drastischen Kürzungen durch die Pensionsreform 2003 bei Inanspruchnahme der Korridor pension bewirken, dass die Einbeziehung des Pensionskontos die Verluste der Pensionsreform 2003 abmildert. Die über 50-Jährigen, also die pensionsnäheren Jahrgänge, müssen vielfach deutlich höhere Verluste in Kauf nehmen als die unter 50-Jährigen.

In den politischen Verhandlungen war dementsprechend zwischen der Regierung und den Arbeitnehmervertretungen umstritten, welches Recht als „Altrecht“ für die Parallel-Rechnung heranzuziehen ist. ÖGB und AK forderten als Basis die Rechtslage vor der „Pensionsreform 2003“.

#### **Es werden zwei Pensionen berechnet**

Eine Pension wird nach dem Pensionskontorecht (APG-Pension) berechnet – so als ob es schon immer gegolten hätte. Eine zweite Pension (Altpension) wird nach dem ASVG, dem Pensionsrecht der über 50-Jährigen, berechnet. Die dann zuerkannte Gesamt-

pension stellt eine Mischung aus diesen beiden Beiträgen dar.

#### **Beispiel:**

Beschäftigungsbeginn mit 1.1.1975, Pensionsantritt mit 1.1.2015, insgesamt liegen 40 Versicherungsjahre (= Beitragsjahre) vor.

Bis 1.1.2005 wurden 30 Versicherungsjahre erworben. Ab 1.1.2005 wurden 10 Versicherungsjahre erworben.

#### **1. Ermittlung der Altpension**

Es wird am 1.1.2015 eine ASVG-Pension (Pensionsreform 2003) berechnet. Um die Pensionshöhe gemäß der Pensionsreform 2003 feststellen zu können, muss immer auch eine Vergleichspension gemäß der Rechtslage zu 31.12.2003 ermittelt werden. Weil: Der Verlustdeckel 5% bis 10% bezieht sich auf die Pension gemäß der Rechtslage zum 31.12.2003.

Schritt 1: Am 1.1.2015 ist die Pensionshöhe gemäß der Pensionsreform 2003 zu ermitteln. Es sind alle Versicherungszeiten bis 2015 zu berücksichtigen.

Annahme: € 1.720,-

Schritt 2: Weiters ist am 1.1.2015 eine Pensionshöhe nach der Rechtslage 31.12.2003 zu ermitteln.

Annahme: € 2.005,-

Schritt 3: Drittens ist eine Vergleichspension zu berechnen; der Verlustdeckel im Jahr 2015 beträgt 7,75%. Das heißt, als Pension gebühren mindestens 92,25% der Pension gemäß der Rechtslage zum 31.12.2003. € 2.005,- x 92,25% ergibt eine Pensionshöhe von rund € 1.850,- als Vergleichspension.

Schritt 4: Da die Vergleichspension mit € 1.850,- höher ist als die gemäß der Pensionsreform 2003 gebührende Pension mit € 1.720,-, beträgt die „Altpension“ € 1.850,-. (Handelt es sich um eine Korridor pension, sind in einem 5. Schritt noch die zusätzlichen ungedeckelten Korridorabschläge abzuziehen.)

#### **2. Ermittlung der Pensionskontopension**

Es werden rückwirkend alle Beitragsgrundlagen seit 1975 festgestellt und jährlich 1,78% gutgeschrieben. Die Gutschriften werden mit der Lohnentwicklung aufgewertet. Angenommene Pensionshöhe € 1.700,-.

#### **3. Ermittlung der Gesamtpension**

30 von 40 Versicherungsjahren oder 3/4 wurden im Altrecht erworben, 1/4 im Pensionskontorecht; deshalb gebühren 3/4 der Altpension und 1/4 der Neupension:

Anteil „Altpension“: 75% von 1.850,- = € 1.387,50

Anteil Kontopension: 25% von 1.700,- = € 425,-

**Die Gesamtpension beträgt damit € 1.812,50.**

**Dieses AK-Aktuell bietet einen Überblick über die Pensionsreform 2004.**

**Für detailliertere Information bestellen Sie kostenlos die AK-Rechtsinfo-Broschüre „Pensionsreform 2004“.**

**Broschürennummer 442**

**Telefon: 01/50165-401**

**Fax: 01/50165-3065**

**E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)**

## VERANSTALTUNGSHINWEIS

### Die Pensionsreform und ihre Auswirkungen

#### Aktuelle Informationen zur Pensionsharmonisierung

##### Seminarinhalt:

Die Einschnitte in bestehende und zukünftige Pensionsansprüche sind enorm. In diesem Seminar erhalten die TeilnehmerInnen detaillierte Informationen zur Pensionsharmonisierung.

##### Seminarziele:

- Wissen über Änderungen der Pensionsansprüche und die Auswirkungen für ArbeitnehmerInnen
- Berechnungen von Pensionshöhen durchführen können – Übung mit Praxisbeispielen

##### ReferentInnen:

Bernhard Achitz, Dinah Djalinous-Glatz, ÖGB  
Wolfgang Panhölzl, AK Wien

##### Termin/Ort:

21. Juni 2005, 9.00 bis 16.00 Uhr  
ÖGB-Seminarzentrum Strudlhof, Wien

##### Anmeldung:

- E-Mail: [bildung@oegb.at](mailto:bildung@oegb.at)
- Internet: [www.voegb.at/Seminare](http://www.voegb.at/Seminare) (Schlagwort: Tagesseminare)
- Fax: 01/53444-582
- VÖGB, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien